

50 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

24. 5. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich
abgeändert wird (15. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 94/1959, BGBI. Nr. 247/1959, BGBI. Nr. 297/1959, BGBI. Nr. 281/1960, BGBI. Nr. 164/1961, BGBI. Nr. 306/1961, BGBI. Nr. 98/1963, BGBI. Nr. 117/1963, BGBI. Nr. 144/1963, BGBI. Nr. 312/1963, BGBI. Nr. 153/1964, BGBI. Nr. 102/1965, BGBI. Nr. 124/1965 und BGBI. Nr. 190/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. im Ausmaß von 40 S dem verheirateten Beamten, der für kein Kind zu sorgen hat und dessen Ehegattin Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBI. Nr. 340, für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen;“.

2. § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. im Ausmaß von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind,

- a) dem verheirateten Beamten, der nicht unter Z. 1 fällt,
- b) dem nicht verheirateten Beamten, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört,
- c) dem Beamten, der verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen;

3. im Ausmaß von je 150 S dem Beamten für jedes unversorgte Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, für das er jedoch zu sorgen hat.“

3. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushalts-

zulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltzulage im Ausmaß von 150 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

4. Im § 4 Abs. 6 lit. c ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen; in diesem Absatz ist als lit. d einzufügen:

„d) das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, solange es den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.“

5. § 4 Abs. 11 hat zu lauten:

„(11) Ein eigenes oder diesem gleichgestelltes Kind gilt als versorgt, wenn es weiblichen Geschlechts und verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

6. § 4 Abs. 12 lit. a hat zu lauten:

„a) Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen.“

7. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

c) „Wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBI. Nr. 199, dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 98/1961, sowie nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 174/1963 und gleichartigen bundesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;“.

8. Nach § 5 Abs. 2 lit. c ist einzufügen:

„d) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebühren gesetz, BGBI. Nr. 152/1956 oder nach dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 311/1960; hiebei gilt die Verpflegung einschließlich der Abfindung für die Verpflegung als Verköstigung im Sinne des § 4 Abs. 14.“

9. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war.“

10. Nach § 13 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen“

§ 13 a. (1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172, hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

Verjährung

§ 13 b. (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückfordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.“

11. Der erste Satz des § 14 hat zu lauten:

„Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen (reaktiviert) und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte.“

12. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1882	2025	2121	—	—
	2	1926	2090	2202	—	—
	3	1970	2157	2285	—	—
	4	2014	2227	2367	—	—
	5	2058	2298	2454	—	—
II	1	2147	2439	2640	2575	—
	2	2195	2516	2733	2703	—
	3	2243	2597	2825	2831	—
	4	2290	2677	2917	2966	—
	5	2338	2758	3016	—	—
	6	2386	2838	3115	—	—
III	1	2436	2918	3214	3236	3424
	2	2488	2999	3313	3370	3595
	3	2541	3083	3412	3505	3767
	4	2595	3168	3510	3640	—
	5	2648	3253	3609	3775	—
	6	2701	3338	—	—	—
	7	2754	3422	—	—	—
	8	2808	—	—	—	—
	9	2861	—	—	—	—

50 der Beilagen

3

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	3507	4713	6045	7545	10361	14970
2	3708	4914	6278	7803	10936	15835
3	3909	5115	6510	8062	11510	16700
4	4110	5348	6769	8637	12375	17564
5	4311	5580	7027	9211	13240	18429
6	4512	5813	7286	9786	14105	19294
7	4713	6045	7545	10361	14970	—
8	4914	6278	7803	10936	15835	—
9	5115	6510	8062	11510	—	—

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 233 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

17. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
		Schilling							
I	1	2123	2074	2025	1969	1925	1881	1837	1763
	2	2193	2139	2090	2013	1969	1925	1881	1796
	3	2263	2210	2157	2057	2013	1969	1925	1829
	4	2334	2281	2227	2101	2057	2013	1969	1862
	5	2404	2351	2298	2146	2101	2057	2013	1895
II	1	2554	2497	2439	2241	2194	2146	2101	1961
	2	2634	2576	2516	2289	2241	2194	2146	1994
	3	2713	2655	2597	2337	2289	2241	2194	2027
	4	2792	2735	2677	2385	2337	2289	2241	2060
	5	2872	2814	2758	2435	2385	2337	2289	2093
	6	2951	2893	2838	2486	2435	2385	2337	2126
III	1	3037	2973	2918	2539	2486	2435	2385	2161
	2	3123	3058	2999	2592	2539	2486	2435	2197
	3	3208	3144	3083	2646	2592	2539	2486	2233
	4	3294	3230	3168	2699	2646	2592	2539	2269
	5	3380	3316	3253	2752	2699	2646	2592	2304
	6	3466	3402	3338	2805	2752	2699	2646	2340
	7	3552	3488	3422	2859	2805	2752	2699	2376
	8	3638	3573	3507	2912	2859	2805	2752	2412
	9	3839	3775	3708	2965	2912	2859	2805	2449

18. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt“

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3658 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3735 S.“

19. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4169
2	4384
3	4599
4	4814
5	5029
6	5245
7	5460
8	5675
9	5890
10	6105
11	6320
12	6535
13	6750
14	6966
15	7181
16	7396

14. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 5) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.“

15. Im § 37 Abs. 5 letzter Satz ist am Ende des ersten Halbsatzes der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen: der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

16. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

20. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 360 S.“

21. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
2	431	826	1293	—	—
3	1365	1724	2298	2873	3304
4	2298	2873	3591	4454	—
5	4740	6536	8403	—	—
6	9768	—	—	—	—
7	11492	—	—	—	—
8	13646	—	—	—	—

22. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschul-assistenten	a. o. Hochschul-professoren	o. Hochschul-professoren
	Schilling		
1	3520	6900	9196
2	3700	7187	9771
3	3879	7474	10346
4	4237	7761	10920
5	4596	8048	11495
6	5313	8335	12358
7	5672	8621	13221
8	6030	9196	14083
9	6389	9771	14946
10	6747	10346	15809
11	7106	10920	—
12	7464	—	—
13	7823	—	—
14	8181	—	—
15	8355	—	—
16	8529	—	—
17	8703	—	—
18	8877	—	—

23. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1724 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 862 S.“

24. § 51 Abs. 2 hat zu entfallen. Im § 51 Abs. 1 ist die Bezeichnung „(1)“ zu streichen:

25. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
1	2178	2650	2779	2912	3449
2	2265	2785	2954	3091	3629
3	2352	2919	3129	3270	3809
4	2439	3054	3304	3450	4170
5	2530	3342	3665	3808	4493
6	2717	3521	3916	4059	4815
7	2851	3701	4167	4310	5138
8	2985	3830	4418	4561	5461
9	3118	4059	4669	4812	5783
10	3252	4238	4920	5063	6179
11	3386	4418	5171	5314	6574
12	3519	4597	5422	5565	6970
13	3693	4885	5746	5890	7365
14	3867	5173	6071	6215	7831
15	4041	5461	6396	6540	8298
16	4215	5749	6721	6865	8764
17	4388	6037	7046	7189	9230

26. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 826 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 754 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 754 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 431 S, der Verwendungsgruppe L 3 334 S.“

27. § 57 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„(1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten sowie den zu Direktoren ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt (des Hochschulinstitutes). Die Einreihung der Anstalten (Hochschulinstitute) in die Dienstzulagengruppen wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung festgesetzt.

(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Schilling		
I	1580	1723	1867
II	1422	1552	1681
III	1264	1379	1494
IV	1106	1207	1308
V	949	1034	1120

50 der Beilagen

5

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	718	790	862
II	589	646	704
III	474	517	561
IV	395	431	467
V	330	360	389

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	561	618	676
II	474	517	561
III	395	431	467
IV	330	360	389
V	237	259	280

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Schilling		
I	474	517	561
II	352	388	424
III	330	360	389
IV	237	259	280
V	165	179	193
VI	115	129	143

(3) Leitern der Verwendungsgruppe L 2 B an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. a gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 überstellt worden wären.“

28. Die Abs. 1 bis 5 des § 58 haben zu lauten:

„(1) Den Fachvorständen an den gewerblichen Lehranstalten, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten, den Direktor-Stellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten sowie den Direktor-Stellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalters-

zulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

(3) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonder Schulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 173 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 259 S,
ab der Gehaltsstufe 12 388 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 95 S.

(5) Wird ein im Abs. 3 lit. a und c genannter Lehrer nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage gemäß Abs. 4 begründenden Verwendung beschäftigt, so gebührt die Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

29. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstabakademien (Kunstabakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1949) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 575 S.“

30. § 59 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

31. Die Abs. 6 bis 11 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 173 S,
- b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 259 S,
- c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 360 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtsteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 173 S.

(8) Lehrern an der Bundesfachschule für Technik, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 259 S.

(9) Die Dienstzulagen nach den Abs. 6 bis 8 sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn der Lehrer in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist. Die Dienstzulage nach Abs. 6 ist für den Ruhegenuss auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Ver-

wendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(10) Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe der um 25 v. H. erhöhten Dienstzulage, auf die sie nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 3 bis 6 Anspruch hätten, wenn sie als Erzieher verwendet würden; diese Dienstzulage ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn diese Verwendung mindestens ein Jahr gedauert hat und der mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraute Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist.

(11) Von den Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 und von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

32. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß,
- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

50 der Beilagen

7

c) der Verwendungsgruppe L 2 HS, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt, auf einem für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonder Schulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 115 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendetem Lehrern um 95 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	686	870	1055
L 2	553	686	818
L 3	369	462	554

33. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die

Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.“

34. Im § 64 Abs. 3 erster Satz ist am Ende des ersten Halbsatzes der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; der zweite Halbsatz des ersten Satzes hat zu entfallen.

35. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	5535	5893	7616
2	5821	6180	8047
3	6108	6467	8477
4	6395	6754	8907
5	6682	7041	9337
6	7364	7723	10056
7	8047	8405	10774
8	8729	9087	11492
9	9411	9770	12210

36. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt in der Verwendungsgruppe S 1 1078 S, in der Verwendungsgruppe S 2 790 S, in der Verwendungsgruppe S 3 646 S.“

37. § 70 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als sechzehn

Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.“

38. Im § 71 Abs. 1 haben die Worte „provisorisch als Beamter des Schulaufsichtsdienstes in Verwendung genommen oder“ zu entfallen.

39. Am Ende des § 71 Abs. 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Dem Abs. 2 ist anzufügen: „bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle des Gehaltes der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt der Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

40. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2055
	2	2130
	3	2211
	4	2293
	5	2374
II	1	2528
	2	2615
	3	2702
	4	2789
	5	2876
	6	2963
III	1	3069
	2	3176
	3	3282
	4	3389
	5	3495
	6	3602
IV	1	3708
	2	3909
	3	4110
	4	4311

41. § 73 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:
„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 71 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3		
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage	Dienstzulage
	Schilling	Schilling
—	109	244
10	141	293
16	201	342
22	261	391
30	321	—

in der Dienstzulagen- stufe	Dienstzeit Jahre	in der Verwendungsgruppe W 2		
		in der Dienststufe		
		1	2	3
		Schilling		
1	—	290	442	651
2	4	442	547	779

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	in der Verwendungsgruppe W 1	
		Dienstzulage	
		Schilling	
		—	224
II	2	—	293
III	8	—	342
IV	—	—	391
V			

42. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	174
W 2	203
W 1	233

43. § 75 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) § 35 Abs. 3 erster Halbsatz und Abs. 4 erster Halbsatz sind auch auf Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 anzuwenden, die die an Stelle einer Hochschulbildung vorgeschriebene besondere Ausbildung aufweisen.“

44. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage	
		Schilling	
		—	244
II	4	—	293
III	10	—	342
IV	—	—	391
V			

50 der Beilagen

9

45. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 233 S.“

46. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4				H 3		
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	1908	1988	2028	2068	2184	—	
2	1930	2010	2050	2090	2222	2265	2309
3	1952	2032	2072	2112	2260	2303	2347
4	1974	2054	2094	2134	2298	2341	2385
5	1996	2076	2116	2158	2336	2379	2423

47. § 79 a hat zu lauten:

„Truppendienstzulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 116 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 139 S.“

48. § 85 b Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 108 S.“

49. Dem § 85 b werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bis zum 31. August 1970 gebührt Leitern der Verwendungsgruppe L 2 V an Polytechnischen Lehrgängen, die als selbständige Schulen geführt werden, die Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b, sofern diese Leiter die Erfordernisse für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS oder L 2 B erfüllen.

(4) Die Dienstzulage nach § 60 Abs. 1 lit. c ist für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar, wenn die Verwendung, die den Anspruch auf die Dienstzulage begründet, mindestens ein Jahr gedauert hat, der Lehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand noch in dieser Verwendung gestanden ist und dieser Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 1971

liegt. Bis zum 31. Dezember 1970 ist von dieser Dienstzulage und von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

50. § 86 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III Schilling	in der Dienstklasse	die Gehaltstufe		
			10	9	7
			Schilling		
10	2914	IV	5348	—	—
11	2967	V	6769	—	—
		VI	8637	—	—
		VII	12375	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VIII	—	16700	—
		IX	—	—	20159

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
Schilling								
10	4040	3976	3909	3018	2965	2912	2859	2486
11	4241	4177	4110	3072	3018	2965	2912	2523

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1 Schilling	Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe	
			2	3 bis 8
			in der letzten Dienstzulagenstufe	
17	7665			
18	7826	17	7973	8260

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten Schilling	Die Gehaltsstufe	a. o. Hochschulprofessoren Schilling	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren Schilling
				19	12
	9481		11484		16670

e) Lehrer

Die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
Schilling					
18	4562	6267	7302	7445	9803
19	4736	6497	7560	7703	10378

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3422	4598	5898	7361	10108	14605
2	3618	4794	6125	7613	10669	15448
3	3814	4990	6352	7865	11230	16292
4	4010	5217	6604	8426	12073	17136
5	4206	5444	6856	8987	12917	17980
6	4402	5671	7108	9547	13761	18823
7	4598	5898	7361	10108	14605	—
8	4794	6125	7613	10669	15448	—
9	4990	6352	7865	11230	—	—

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
Schilling			
10	9985	10345	13072

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wie folgt:

1. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1832	1975	2071	—	—
	2	1876	2040	2149	—	—
	3	1920	2105	2229	—	—
	4	1964	2173	2310	—	—
	5	2008	2242	2395	—	—
II	1	2096	2380	2576	2512	—
	2	2141	2455	2666	2637	—
	3	2188	2533	2756	2762	—
	4	2234	2612	2846	2894	—
	5	2281	2690	2943	—	—
	6	2328	2769	3039	—	—
III	1	2377	2847	3135	3157	3340
	2	2427	2926	3232	3288	3508
	3	2479	3008	3328	3420	3675
	4	2531	3091	3425	3551	—
	5	2583	3174	3521	3682	—
	6	2635	3256	—	—	—
	7	2687	3339	—	—	—
	8	2739	—	—	—	—
	9	2791	—	—	—	—

2. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 227 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

3. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7
Schilling								
I	1	2073	2024	1975	1919	1875	1831	1787
	2	2139	2089	2040	1963	1919	1875	1831
	3	2208	2156	2105	2007	1963	1919	1875
	4	2277	2225	2173	2031	2007	1963	1919
	5	2346	2294	2242	2095	2051	2007	1963
II	1	2492	2436	2380	2187	2140	2095	2051
	2	2569	2513	2455	2233	2187	2140	2095
	3	2647	2591	2533	2280	2233	2187	2140
	4	2724	2668	2612	2327	2280	2233	2187
	5	2802	2745	2690	2375	2327	2280	2233
	6	2879	2823	2769	2425	2375	2327	2280
III	1	2963	2900	2847	2477	2425	2375	2327
	2	3046	2984	2926	2529	2477	2425	2375
	3	3130	3068	3008	2581	2529	2477	2425
	4	3214	3151	3091	2633	2581	2529	2477
	5	3298	3235	3174	2685	2633	2581	2529
	6	3381	3319	3256	2737	2685	2633	2581
	7	3465	3403	3339	2789	2737	2685	2633
	8	3549	3486	3422	2841	2789	2737	2685
	9	3745	3682	3618	2893	2841	2789	2737

4. § 41 hat zu lauten:

„Gehalt

§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwälters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3569 S. nach Ablegung dieser Prüfung 3644 S.“

50 der Beilagen

11

5. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4067
2	4277
3	4487
4	4697
5	4907
6	5117
7	5326
8	5536
9	5746
10	5956
11	6166
12	6376
13	6586
14	6796
15	7006
16	7215

6. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 351 S.“

7. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Standesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
2	421	806	1261	—	—
3	1331	1682	2242	2803	3223
4	2242	2803	3503	4345	—
5	4625	6377	8198	—	—
6	9529	—	—	—	—
7	11212	—	—	—	—
8	13314	—	—	—	—

8. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschul-assistenten	a. o. Hochschul-professoren	o. Hochschul-professoren
Schilling			
1	3434	6732	8972
2	3609	7012	9533
3	3784	7292	10093
4	4134	7572	10654
5	4484	7851	11215
6	5183	8131	12056
7	5533	8411	12898
8	5883	8972	13740
9	6233	9533	14581
10	6583	10093	15423
11	6932	10654	—
12	7282	—	—
13	7632	—	—
14	7982	—	—
15	8151	—	—
16	8321	—	—
17	8491	—	—
18	8660	—	—

9. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1682 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 841 S.“

10. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
Schilling					
1	2125	2585	2711	2841	3364
2	2210	2717	2882	3016	3540
3	2295	2848	3053	3191	3716
4	2380	2980	3223	3365	4068
5	2469	3261	3575	3715	4383
6	2651	3435	3820	3960	4698
7	2781	3610	4065	4205	5013
8	2912	3785	4310	4450	5328
9	3042	3960	4555	4695	5642
10	3173	4135	4800	4940	6028
11	3303	4310	5045	5184	6414
12	3433	4485	5289	5429	6800
13	3603	4766	5606	5746	7186
14	3773	5047	5923	6063	7640
15	3942	5328	6240	6380	8095
16	4112	5608	6557	6697	8550
17	4281	5889	6874	7014	9005

11. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 806 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 736 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 736 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 421 S, der Verwendungsgruppe L 3 346 S.“

12. § 57 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1541	1681	1821
II	1388	1514	1640
III	1233	1345	1457
IV	1079	1178	1276
V	925	1009	1093

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	701	771	841
II	575	631	687
III	462	505	547
IV	386	421	456
V	322	351	379

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	547	603	659
II	462	505	547
III	386	421	456
IV	322	351	379
V	231	252	273

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	462	505	547
II	343	378	413
III	322	351	379
IV	231	252	273
V	161	175	189
VI	112	126	140"

13. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S.“

14. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt in den Gehaltsstufen 1 bis 5 169 S, in den Gehaltsstufen 6 bis 11 252 S, ab der Gehaltsstufe 12 378 S.“

15. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstabakademien (Kunstabakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1949) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 561 S.“

16. Die Abs. 6 und 7 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 169 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) ... 252 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 351 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtsteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 169 S.“

17. Die Abs. 1 bis 3 des § 60 haben zu lauten:

„(1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 112 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	669	849	1029
L 2	540	669	798
L 3	360	450	541"

50 der Beilagen

13

18. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	S 4	S 3	S 2	S 1
	Schilling			
1	4764	5400	5749	7431
2	4940	5679	6029	7850
3	5116	5959	6309	8270
4	5292	6239	6589	8690
5	5467	6519	6869	9110
6	5818	7185	7534	9810
7	6169	7850	8200	10511
8	6520	8516	8866	11212
9	6871	9182	9532	11912

19. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt
 in der Verwendungsgruppe S 1 1052 S,
 in der Verwendungsgruppe S 2 771 S,
 in der Verwendungsgruppe S 3 631 S,
 in der Verwendungsgruppe S 4 421 S.“

20. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2005
	2	2080
	3	2157
	4	2237
	5	2316
II	1	2467
	2	2551
	3	2636
	4	2721
	5	2806
	6	2891
III	1	2994
	2	3098
	3	3202
	4	3306
	5	3410
	6	3514
IV	1	3618
	2	3814
	3	4010
	4	4206

21. § 73 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 69 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
—	106
10	138
16	196
22	254
30	313

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienstzulagenstufe	Dienstzeit	in der Dienststufe		
	Jahre	1	2	3
1	—	283	431	635
2	4	431	533	760

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
	—	238
II	2	286
III	8	334
IV	—	382
V	—	

22. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu laufen:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	170
W 2	198
W 1	227

23. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu laufen:

in den Dienstklassen	Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
	—	238
II	4	286
III	10	334
IV	—	382*
V	—	

14

50 der Beilagen

24. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfallen nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 227 S.“

25. § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	1858	1938	1978	2018	2131	—	—
2	1880	1960	2000	2040	2168	2210	2252
3	1902	1982	2022	2062	2205	2247	2290
4	1924	2004	2044	2084	2242	2284	2327
5	1946	2026	2066	2106	2279	2321	2364“

26. § 79 a hat zu laufen:

„Truppendienstzulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfallen nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 113 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 136 S.“

27. § 85 b Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 105 S.“

28. § 86 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III Schilling	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
10	2843	IV	5217	—	—
11	2895	V	6604	—	—
		VI	8426	—	—
		VII	12073	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VIII	—	16292	—
		IX	—	—	19667

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
Schilling								
10	3941	3879	3814	2945	2893	2841	2789	2425
11	4137	4075	4010	2997	2945	2893	2841	2461

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1 Schilling	Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe	
			2	3 bis 8
			in der letzten Dienstzulagenstufe Schilling	
17	7425			
18	7635	17	7778	8058

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschul-assistenten Schilling	Die Gehaltsstufe	a. o. Hochschulprofessoren Schilling	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren Schilling
19	9250	12	11204	11	16265

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
Schilling					
18	4451	6114	7124	7263	9564
19	4621	6339	7375	7515	10125

50 der Beilagen

15

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	9741	10092	12753

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel III

(1) Für die Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 hat § 4 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 zu lauten:

„(4) Ein verheirateter Beamter weiblichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die im Monat den gemäß § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 für den Beamten festgesetzten Mindestsatz übersteigen; die Haushaltszulage im Ausmaß von 130 S gebührt jedoch für jedes unversorgte Kind, für das der Ehemann nicht zu sorgen hat.“

(2) Für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 wird das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert wie folgt:

1. Die Abs. 2 bis 5 des § 58 haben zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 307 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

(3) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- Fremdsprachlehrern an Hochschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,

c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonder- schulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

e) Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 169 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 252 S,
ab der Gehaltsstufe 12 378 S;
sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 92 S.

(5) Wird ein im Abs. 3 lit. a und c genannter Lehrer nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage gemäß Abs. 4 begründenden Verwendung beschäftigt, so gebührt die Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.“

2. Die Abs. 1 und 2 des § 60 haben zu lauten:

,(1) Lehrern

a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einen für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonder- schule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 169 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 307 S,

höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppen L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

c) der Verwendungsgruppe L 2 HS, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt, auf einen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonder Schulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 112 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 95 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

(3) Für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 gebührt Lehrern an der Bundesfachschule für Technik, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befin-

den, für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 252 S; auf diese Dienstzulage sind die Bestimmungen des § 59 Abs. 8 erster Satz und des Abs. 10 in der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel IV

Im Art. II der 14. Gehaltsgesetznovelle ist der Z. 7 anzufügen:

„Um das Ausmaß der günstigeren Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung kann auch die sonstige dienstrechte Stellung des Beamten günstiger festgesetzt werden.“

Artikel V

Bei einer Beförderung, bei einer Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Standesgruppe oder bei einer Ernennung auf einen Dienstposten einer höheren Dienststufe kann, wenn der hierdurch verliehene Dienstposten erst durch das Bundesfinanzgesetz 1966 geschaffen wurde, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt der für die Vorrückung und den Dienstrang auf dem neuen Dienstposten maßgebende Tag auf den 1. Jänner 1966 vorverlegt werden.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 7, 8 und 14 mit 1. Juni 1965;
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 9, 13, 33 und 43 und des Art. IV mit 1. Juli 1965;
3. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 5, 6 und 11 und des Art. III Abs. 1 mit 1. Jänner 1966;
4. die Bestimmungen des Art. II mit 1. Juni 1966;
5. die Bestimmungen des Art. I Z. 30 und 48 und des Art. III Abs. 2 und 3 mit 1. September 1966;
6. die Bestimmungen des Art. I Z. 2, 3, 12, 15 bis 23, 25 bis 29, 31, 32, 34 bis 42, 44 bis 47, 49 und 50 mit 1. Jänner 1967.

Artikel VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern in ihm nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben bereits im Sommer 1965 die Forderung nach Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten im Jahre 1966 erhoben. Im Hinblick auf die Auflösung des Nationalrates konnten Verhandlungen über eine abschließende Lösung dieser Forderung vorerst nicht durchgeführt werden. Für die Zeit bis zu einem Abschluß der Verhandlungen wurde den öffentlich Bediensteten am 15. April ein Vorschuß gewährt.

Die nunmehr fortgesetzten Verhandlungen haben sich sehr schwierig gestaltet, weil im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966 Mittel für eine Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten nur beschränkt vorgesehen sind.

Bei den Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes standen daher für die Mitglieder des Verhandlungskomitees der Gebietskörperschaften Bedeckungsfragen und gesamtwirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund. Nach langwierigen Verhandlungen wurde ein Ergebnis erzielt, das bis an die Grenze dessen geht, was die Bundesregierung dem Hohen Haus als budgetär noch vertretbar vorschlagen kann.

Nach diesem Verhandlungsergebnis sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Juni 1966 um 6 v. H., mindestens aber um 120 S, sowie die dadurch erreichten Bezüge ab 1. Jänner 1967 um 2,5 v. H., mindestens aber um 50 S, erhöht werden. Gleichfalls ab 1. Jänner 1967 soll die Kinderquote der Haushaltszulage um 20 S auf 150 S erhöht werden.

Die Regelung für die Vertragsbediensteten des Bundes ist in der Regierungsvorlage einer 11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten, die dem Hohen Haus gleichzeitig zugegangen ist.

Die Kosten der Bezugserhöhungen aller Bundesbediensteten, die sich für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 auswirken, betragen knapp 800 Millionen Schilling; dazu kommt der Aufwand für den auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1966, BGBl. Nr. 47, am 15. April 1966 ausgezahlte Vorschuß in Höhe von etwa 250 Millionen Schilling.

Für die Bedeckung des daraus sich ergebenden Gesamtbetrages wird im Bundesvoranschlag 1966 bei Kapitel 30 eine entsprechende Pauschalvorsorge vorgesehen werden.

Außer der vorstehend geschilderten Bezugsregelung enthält die vorliegende 15. Gehaltsgesetz-Novelle Bestimmungen, die teils mit der 13. Gehaltsgesetz-Novelle, teils mit der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, teils mit dem Pensionsgesetz 1965 und schließlich mit der Einführung des Polytechnischen Lehrganges im Zusammenhang stehen. Aus diesen Zusammenhängen ergeben sich Wirksamkeitsbeginne vom 1. Juni 1965 (13. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 124/1965), 1. Juli 1965 (14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965), 1. Jänner 1966 (Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965), 1. Juni 1966, 1. September 1966 (Einführung des Polytechnischen Lehrganges, § 131 Abs. 1 lit. j des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 243/1965) und 1. Jänner 1967. In legistischer Hinsicht ergeben sich hieraus insoweit Schwierigkeiten, als in den zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft tretenden textlichen Änderungen auch ziffernmäßige Gehaltsansätze vorgesehen sind, die sich aber mit 1. Juni 1966 und 1. Jänner 1967 ändern. Im Interesse einer Klarheit des Textes des Gehaltsgesetzes 1956 ab 1. Jänner 1967 wurde so vorgegangen, daß in den Artikel I des Gesetzes die ab 1. Jänner 1967 geltende Fassung der zu ändernden Bestimmungen aufgenommen wurde. Die für frühere Zeiträume jeweils geltenden Fassungen wurden in den Artikeln II, III und IV unter Angabe der Geltungsdauer zusammengefaßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Neufassung des § 4 Abs. 2 Z. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 unterscheidet sich von der bisherigen Fassung lediglich dadurch, daß an die Stelle der Verweisung auf das am 1. Jänner 1966 außer Kraft getretene Mindestpensionsgesetz auf die entsprechende Bestimmung des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 hingewiesen wird.

Zu Artikel I Z. 2:

Durch diese Bestimmung wird der Betrag der Kinderquote der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1967 von 130 S auf 150 S erhöht.

Zu Artikel I Z. 3:

Durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 soll einerseits die Zitierung des Mindestpensionsgesetzes durch die des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 ersetzt und andererseits das Ausmaß der Kinderquote der Haushaltszulage von 130 S auf 150 S erhöht werden. Diese Erhöhung soll mit 1. Jänner 1967 in Kraft treten. Die Zitierung des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 gilt gemäß Artikel III Abs. 1 schon ab 1. Jänner 1966 (Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965).

Zu Artikel I Z. 4:

Nach § 4 Abs. 7 (Fassung der 13. Gehaltsgesetz-Novelle) sind Kinder bei der Berechnung der Haushaltszulage nach Vollendung des 18. Lebensjahres dann zu berücksichtigen, wenn sie weiter einer Schul- oder Berufsausbildung obliegen. Nach dieser Regelung wären die Präsenzdienst leistenden Kinder bei der Bemessung der Haushaltszulage nicht zu berücksichtigen. Die Neuregelung sieht nun vor, daß der Anspruch auf Berücksichtigung dieser Kinder auch während des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes dann besteht, wenn die Einkünfte des Kindes (siehe auch Artikel I Z. 8) unter der Versorgungsgrenze (§ 4 Abs. 12 des Gehaltsgesetzes 1956 [13. Gehaltsgesetz-Novelle]) liegen.

Zu Artikel I Z. 5 und 6:

In diesen beiden Bestimmungen wird lediglich der Hinweis auf das Mindestpensionsgesetz durch den Hinweis auf § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 ersetzt.

Zu Artikel I Z. 7:

Die Anfügung der Worte „jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage“ an den bisherigen § 5 Abs. 2 lit. c (Fassung 13. Gehaltsgesetz-Novelle) trägt einer Anregung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Rechnung, diese Bezüge bei der Beurteilung der Versorgtheit von Kindern für die Bemessung der Haushaltszulage außer Betracht zu lassen. Im Hinblick darauf, daß die Fassung des § 5 Abs. 2 durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle am 1. Juni 1965 in Kraft getreten ist, wäre die vorliegende Ergänzung gleichfalls mit diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Zu Artikel I Z. 8:

Diese Bestimmung steht mit der in den Ausführungen zu Artikel I Z. 4 erwähnten Berücksichtigung von Kindern, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, für die Bemessung der Haushaltszulage in Zusammenhang und regelt die Frage, wie die Einkünfte der Präsenzdienst Leistenden bei der Berechnung der Versorgungsgrenze zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel I Z. 9:

Im § 12 Abs. 4 (Fassung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle) ist vorgesehen, daß in den Fällen, in denen sich der Eintritt in den öffentlichen Dienst dadurch verzögert, daß der Eintretende ein als Anstellungserfordernis vorgesehenes Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat oder vor Eintritt in eine vierklassige höhere Schule eine Praxis zurücklegen mußte (Landwirtschaftliche Lehranstalten), die über das 18. Lebensjahr hinausgehende Studienzeit für die Vorrückung angerechnet wird. Bei der praktischen Durchführung dieser Bestimmung stellte sich heraus, daß sich an den Lehrerbildungsanstalten, die bis zum Jahre 1938 als vierklassige Lehranstalten geführt wurden, eine ähnliche Verzögerung der Reifeprüfung dadurch ergab, daß den Bewerbern zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt die Vollendung des 15. Lebensjahres vorzuschreiben war. Nach dem Entwurf wird nunmehr der § 12 Abs. 4 dahingehend erweitert, daß auch Studienzeiten an einer höheren Lehranstalt mit einer selbständigen Oberstufe so weit für die Vorrückung anzurechnen sind, als sie nur deshalb nach dem 18. Lebensjahr liegen, weil für den Eintritt in diese höhere Lehranstalt ein höheres Lebensalter vorgeschrieben ist.

Zu Artikel I Z. 10:

Durch das Pensionsgesetz 1965 wurde für den Bereich des öffentlichen Dienstes das Problem der Verjährung und der Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen geregelt. Die vorgeschlagene Regelung der §§ 13 a und 13 b entspricht den im Pensionsgesetz 1965 getroffenen Bestimmungen. Im § 13 b Abs. 3 soll zusätzlich klar gestellt werden, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

Zu Artikel I Z. 11:

Im Falle einer Reaktivierung war es bisher so, daß der Beamte bei der Wiederaufnahme

in den Dienststand die dienstrechtliche Stellung erlangte, aus der er in den Ruhestand getreten ist. Ein Grund zu einer Änderung dieses Grundsatzes besteht nicht. In der bisherigen Fassung des § 14 des Gehaltsgesetzes 1956 fand dieser Grundsatz in der Weise Ausdruck, daß dem Beamten bei der Reaktivierung die besoldungsrechtliche Stellung zuerkannt werden sollte, die seiner Ruhegenüsbemessung zugrunde gelegt wurde. Während nun vor Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 die der Pension zugrunde zu legende Stellung mit der tatsächlichen dienstrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertrettes in den Ruhestand übereinstimmte, trat durch das Pensionsgesetz 1965 insofern eine Änderung ein, als für die Bemessung der Pension die nächste Gehaltsstufe schon als erreicht galt, wenn der Beamte ein Jahr in der bisherigen Gehaltsstufe zurückgelegt hatte. Diese Begünstigung sollte jedoch nur für die Höhe der Pension gelten; eine Änderung des eingangs erwähnten Grundsatzes für den Fall der Reaktivierung sollte nicht herbeigeführt werden. Um dies zu erreichen, sieht der Entwurf vor, daß die Worte „so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die seiner Ruhegenüsbemessung zugrunde gelegt wurde“ durch die Worte „so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innehatte“ ersetzt werden.

Zu Artikel I Z. 12:

Durch diese Bestimmung werden die neuen Bezugsansätze ab 1. Jänner 1967 für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung festgesetzt.

Zu Artikel I Z. 13:

Durch die neue Fassung des § 35 Abs. 4 soll erreicht werden, daß ein Beamter, der aus den Verwendungsgruppen E, D oder C auf Grund eines vollendeten Hochschulstudiums in die Verwendungsgruppe A überstellt wird, auch dann die in den Verwendungsgruppen E, D oder C zurückgelegte Dienstzeit in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß für die Verwendungsgruppe A angerechnet erhält, wenn er das Erfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Vollendung einer Hochschulbildung ohne die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt (also auf Grund der sogenannten „Berufsreifeprüfung“) erbracht hat. Nach der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 (14. Gehaltsgesetz-Novelle) betrug bei diesen Beamten der „Überstellungsverlust“ acht Jahre.

Zu Artikel I Z. 14:

Im § 37 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 war bisher bestimmt, daß Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1, W 2 oder W 3 sowie Berufsoffizieren, wenn sie zu Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe ernannt werden, die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe und der bisherige Vorrückungstermin gebührt. Diese Bestimmung war darin begründet, daß das Gehaltsschema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für diese Besoldungsgruppen zur Gänze anzuwenden war. Im Hinblick darauf, daß durch die 13. Gehaltsgesetz-Novelle für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ein vom Gehaltsschema der Beamten der Allgemeinen Verwaltung abweichendes Schema geschaffen wurde, ist es notwendig, in der Aufzählung der Beamten im § 37 Abs. 3 die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 entfallen zu lassen. Die Überstellung dieser letzteren Beamten zu Beamten der Allgemeinen Verwaltung regelt sich daher in Zukunft so wie die aller anderen nicht das Gehaltsschema wie die Beamten der Allgemeinen Verwaltung habenden Bediensteten nach § 37 Abs. 4.

Zu Artikel I Z. 15:

Durch die Neuregelung der Kompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1962 wurde die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Kindergartenwesens den Ländern übertragen. Für den Bund besteht daher seither keine Möglichkeit zur Bestellung von Inspektionsorganen für das Kindergartenwesen, sodaß die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, die sich auf die Kindergarteninspektoren (Besoldungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes, Verwendungsgruppe S 4) bezogen, als gegenstandslos entfallen können.

Zu Artikel I Z. 16 bis 23:

Durch diese Bestimmungen werden die Beträge für die Exekutivdienstzulage und die der Gehälter der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Beamten im Richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter und der Hochschullehrer entsprechend den eingangs dargelegten allgemeinen Grundsätzen ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel I Z. 24:

Die Bestimmung des § 51 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 besagt, daß die Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden Professoren an der theologischen Fakultät

in Innsbruck wie bisher geregelt wird. Die besoldungsrechtliche Sonderbehandlung der Professoren an der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck hat historische Wurzeln. Als diese Professoren mit Erlaß vom 25. August 1873 hinsichtlich der Besetzung der Lehrstühle und der amtlichen Verhältnisse der Professoren den bestehenden Gesetzen unterworfen wurden, wurde jedoch mit Bezug auf eine Allerhöchste Entschließung vom 4. November 1857 ein Gehalt für sie festgesetzt, der weniger als die Hälfte des Gehaltes eines Professors an anderen Fakultäten betragen hat. Diese Sonderregelung ist bis heute erhalten und findet derzeit ihren Niederschlag im § 51 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956. Derzeit werden die Professoren an der theologischen Fakultät der Universität Innsbruck wie folgt entlohnt: Ein Ordinarius erhält das Gehalt eines Extraordinarius, der Extraordinarius ist unbesoldet. Der Rechtsgrund für eine Sonderregelung ist mit der Eingliederung in die staatliche Hochschulorganisation längst weggefallen. Die theologische Fakultät Innsbruck untersteht wie jede andere dem Hochschulorganisationsgesetz 1955, ihre Professoren dem Dienstrecht. Allein das Besoldungsrecht weicht im § 51 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 von der allgemeinen Norm ab. Diese dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz widersprechende Regelung soll daher durch die vorliegende Bestimmung abgeschafft werden.

Zu Artikel I Z. 25 und 26:

Durch diese Bestimmungen werden die Bezüge der Lehrer und die Dienstalterszulagen der Lehrer entsprechend den eingangs dargelegten Grundsätzen ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel I Z. 27:

Im § 57 Abs. 1 sind die Leiter von Unterrichtsanstalten aufgezählt, denen eine Dienstzulage für die Führung der Leitungsgeschäfte zusteht. Diese Aufzählung soll durch die Einfügung der zu Direktoren ernannten fachlichen Leiter von Hochschulinstituten ergänzt werden. Es kommen hiefür die in die Verwendungsgruppe L 1 eingereihten fachlichen Leiter der Hochschulinstitute für Leibeserziehung und für Dolmetschausbildung an den Universitäten in Betracht. Durch die Neufassung des § 57 Abs. 2 werden die Betragsansätze der Leiterzulage ab 1. Jänner 1967 erhöht. § 57 Abs. 3 soll durch die Neufassung lediglich den neuen Schulbezeichnungen auf Grund des Schulorganisationsgesetzes angepaßt werden.

Zu Artikel I Z. 28:

Durch die Neufassung des § 58 Abs. 1 soll, wie dies bereits im § 57 Abs. 1 hinsichtlich der Leiter der Fall war, auch die Aufzählung der Fachvorstände durch die zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leiter von Hochschulinstituten erweitert werden. Die Ernennung zu Fachvorständen für Leiter von Hochschulinstituten ist an den zu § 57 Abs. 1 erwähnten Hochschulinstituten dann vorgesehen, wenn der Umfang dieses Institutes die Ernennung eines Direktors nicht angebracht erscheinen läßt (an den kleineren Instituten).

Die Neufassung des § 58 Abs. 2 nimmt auf den mit 1. September 1966 beginnenden Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen Bedacht. Gemäß § 29 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, sind im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges als Freigegenstände auch Fremdsprachen vorzusehen. Die vorliegende Regelung folgt dem Gedanken, daß der Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen im wesentlichen einem Unterricht in der Verwendungsgruppe L 2 B entspricht, und bestimmt deshalb, daß die dem Fremdsprachenlehrer der Verwendungsgruppe L 2 bei Unterricht an Hauptschulen schon bisher gewährte Dienstzulage erhöht wird, wenn er den Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen erteilt.

Für § 58 Abs. 3 und 4 gilt das zu § 58 Abs. 2 Angeführte sinngemäß. Auch für die im § 58 Abs. 3 angeführten Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich die im Abs. 4 vorgesehene Dienstzulage, wenn sie an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten.

Im § 58 Abs. 5 wird durch die Neufassung die bisherige Regelung einer Teilbeschäftigung in einer den Anspruch auf eine höhere Dienstzulage begründenden Verwendung kürzer und einfacher gefaßt. Es wird klargestellt, daß das Teilausmaß der Dienstzulage sich nach dem Teilausmaß der Beschäftigung in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung richtet.

Zu Artikel I Z. 29:

Durch diese Bestimmung wird die Dienstzulage der Abteilungsvorstände an Kunstabakademien entsprechend der allgemeinen Regelung ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel I Z. 30:

Die Neufassung des § 59 Abs. 4 entspricht der Neuregelung des § 58 Abs. 3 und 4.

Zu Artikel I Z. 31:

Durch die Neufassung des § 59 Abs. 6 und 7 sollen die Dienstzulagen der Klassenlehrer an Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen und die Dienstzulage der Lehrer an zweisprachigen Schulklassen entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht werden. Durch die Neuregelung des § 59 Abs. 8 soll Lehrern an der Bundesfachschule für Technik, bei denen sich die Unterrichterteilung dadurch erschwert, daß sie an Klassen zu unterrichten haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, durch die Gewährung einer Dienstzulage berücksichtigt werden. Die Bestimmung des § 59 Abs. 9 war lediglich wegen der Neuzitierung der Absätze neu zu fassen.

Durch die Neuregelung des § 59 Abs. 10 soll den Lehrern, die mit der Leitung eines Bundeskonvikts betraut sind, eine Dienstzulage gewährt werden, die um 25 v. H. höher ist als die Dienstzulage der Erzieher. Damit soll der erhöhten Verantwortung der Leiter von Bundeskonvikten Rechnung getragen werden. Die Anrechnung dieser Dienstzulage für den Ruhegenuß ist darin begründet, daß in letzter Zeit immer mehr Leiter von Bundeskonvikten bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand in dieser Verwendung verblieben sind.

Die Neufassung des § 59 Abs. 11 dient lediglich der Berücksichtigung der geänderten Absatzzitierungen.

Zu Artikel I Z. 32:

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 60 Gehaltsgesetz 1956 hängt mit der Einführung des Polytechnischen Lehrganges ab 1. September 1966 zusammen. Die Neuregelung gilt wegen der darin enthaltenen Bezugsansätze ab 1. Jänner 1967. Der Umstand, daß für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 andere Bezugsansätze gelten, wird im Artikel III Abs. 2 Z. 2 berücksichtigt.

Im § 60 Abs. 3 werden die Betragsansätze der Dienstzulage für Erzieher entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel I Z. 33:

Die Neufassung des § 63 Abs. 2 entspricht der Neuregelung des § 35 Abs. 4, die zu Artikel I Z. 13 bereits erläutert wurde.

Zu Artikel I Z. 34:

Die Änderung des § 64 Abs. 3 ist in dem Entfall der Verwendungsgruppe S 4 der

Beamten des Schulaufsichtsdienstes (siehe Ausführungen zu Artikel I Z. 15) begründet.

Zu Artikel I Z. 35 und 36:

Durch diese Bestimmungen wird der Gehalt und die Dienstalterszulage der Beamten des Schulaufsichtsdienstes entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel I Z. 37:

Die Neufassung des § 70 Abs. 1 berücksichtigt lediglich den Entfall der Verwendungsgruppe S 4 der Beamten des Schulaufsichtsdienstes (siehe Ausführungen zu Artikel I Z. 15).

Zu Artikel I Z. 38:

Im Bezirksschulinspektorengegesetz, StGBI. Nr. 291/1919, wurde durch die Novelle BGBl. Nr. 296/1964 die provisorische Inverwendungnahme der Bezirksschulinspektoren abgeschafft. Durch die Neufassung soll § 71 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 dieser Rechtslage angepaßt werden.

Zu Artikel I Z. 39:

Im § 71 Abs. 2 ist die Höchstgrenze der Dienstzulage der mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betrauten Lehrer mit dem Gehalt des Schulaufsichtsbeamten der entsprechenden Verwendungsgruppe festgelegt. Als entsprechende Verwendungsgruppe für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 galt die Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 4. Im Hinblick darauf, daß, wie zu Artikel I Z. 15 ausgeführt wurde, diese Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes abgeschafft wurde, ist es notwendig, eine entsprechende Gehaltsregelung für die Berechnung der Dienstzulage der mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betrauten Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zu treffen. In bezugmäßiger Hinsicht bieten sich dafür die Bezüge der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe, in der sich die Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 befinden, an.

Zu Artikel I Z. 40 bis 42:

Durch diese Bestimmungen sollen die Bezüge der Wachebeamten und ihre Dienstzulagen entsprechend der allgemeinen Gehaltserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht werden.

Zu Artikel I Z. 43:

Die Neuregelung des § 75 Abs. 6 entspricht der zu Artikel I Z. 13 erläuterten Neuregelung des § 35 Abs. 4.

Zu Artikel I Z. 44 bis 48:

Durch diese Bestimmungen sollen die Dienstzulagen der Berufsoffiziere, die Truppendiffenzulage, der Gehalt der zeitverpflichteten Soldaten und die Truppenverwendungszulage sowie die Dienstzulage der Fremdsprachenlehrer der Verwendungsgruppe L3 entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht werden.

Zu Artikel I Z. 49:

Für die Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen ist eine besondere Lehramtsprüfung vorgesehen. Es muß jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß während einer Übergangszeit noch nicht genügend Lehrer mit dieser Lehramtsprüfung vorhanden sind beziehungsweise daß den Lehrern aus der derzeitigen Unmöglichkeit, die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge abzulegen, kein Nachteil erwachsen soll.

Aus diesem Grunde sind zwei Übergangsbestimmungen vorgesehen.

§ 85 b Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß die Dienstzulage für Schulleiter gemäß § 57 Abs. 2 von der Verwendungsgruppe, in die der Leiter eingereiht ist, ausgeht. Dies ist gerechtfertigt, wenn genügend entsprechend lehrbefähigte Lehrer vorhanden sind. Bei den Polytechnischen Lehrgängen ist dies während einer gewissen Übergangszeit jedoch nicht der Fall. Es ist unter diesen Umständen nicht einzusehen, daß einem Schulleiter der Verwendungsgruppe L 2 V, der die gleichen prüfungsmäßigen Voraussetzungen wie ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B (Berufsschullehrer) oder L 2 HS besitzt, nur deshalb eine geringere Dienstzulage zusteht, weil er noch nicht auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2 B (Berufsschullehrer) oder L 2 HS ernannt werden konnte. Abs. 3 soll derartige Härten während der Übergangszeit vermeiden; nach dieser Zeit werden als Leiter an Polytechnischen Lehrgängen nur noch Lehrer mit der Lehrbefähigung für Polytechnische Lehrgänge zu verwenden sein.

Abs. 4 des § 85 b berücksichtigt, daß den Lehrern an Polytechnischen Lehrgängen während der Übergangszeit die Nichtablegung der Lehramtsprüfung nicht zum Nachteil gereichen soll. Es soll daher den im § 60 Abs. 1 lit. c genannten Lehrern, die eine über die Lehrbefähigung für Volksschulen hinausgehende Lehrbefähigung besitzen, die Dienstzulage nach

der genannten Gesetzesstelle während der Übergangszeit, das heißt bis zu jener Zeit, wo ihnen generell die Ablegung der Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge zugemutet werden kann, bei der Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden. Sobald diese Lehrer die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge abgelegt haben werden, steht ihnen die ruhegenüßhafte Zulage gemäß § 59 Abs. 3 zweiter Satz zu, die gleich hoch ist.

Zu Artikel I Z. 50:

Durch diese Bestimmung werden die Betragsansätze der Zusatzbiennien für Beamte, die dem politisch gemäßregelten Personenkreis angehören, entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1967 erhöht.

Zu Artikel II:

Durch diesen Artikel werden die Gehaltsansätze aller unter das Gehaltsgesetz 1956 fallenden Beamten für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 gegenüber dem derzeitigen Stand um 6 v. H. erhöht.

Zu Artikel III:

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen bemerkt wurde, ist es notwendig, diejenigen Bestimmungen, die in der Zeit vor dem 31. Dezember 1966 eine Änderung erfahren sollen, in einer Sonderregelung für den jeweiligen Wirksamkeitsbeginn zu erfassen. Aus diesem Grunde wurde im Artikel III Abs. 1 die Neufassung des § 4 Abs. 4, die auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 notwendig ist, mit dem Betrag für die Kinderquote der Haushaltszulage, der bis zum 31. Dezember 1966 allgemein gilt, neuerlich aufgenommen. Im § 44 Abs. 2 sind diejenigen Bestimmungen über die Dienstzulage der Lehrer, die die Einführung des Polytechnischen Lehrganges betreffen, für die Zeit vom 1. September 1966 bis 31. Dezember 1966 in einer dem Artikel I entsprechenden Textfassung, jedoch mit Beträgen, die der Erhöhung des Gehaltes vom Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 entsprechen, zusammengefaßt. Das gleiche gilt für die Dienstzulage der Lehrer an der Bundesfachschule für Technik im Artikel III Abs. 3.

Zu Artikel IV:

Im Zuge der Durchführung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle hat sich herausgestellt, daß bei der Handhabung des Artikels II Z. 7 das Bedürfnis besteht, aus Anlaß einer Beförderung bis zum 1. Juli 1967 nicht nur die besoldungsrechtliche Stellung eines Beamten verbessern zu können, sondern auch seine

50 der Beilagen

23

sonstige dienstrechtliche Stellung. Es soll also auch der Dienstrang dieses Beamten, der bei früherem Inkrafttreten der 14. Gehaltsgesetz-Novelle bereits früher befördert worden wäre, günstiger festgesetzt werden können. Die vorgesehene Ergänzung des Artikels II Z. 7 ermöglicht der Verwaltung derartige Maßnahmen.

Zu Artikel V:

Die Tatsache, daß das provisorische Budget für die erste Hälfte des Jahres 1966 keine Änderungen im Dienstpostenplan vorgesehen hat, hat bei einigen Beamtengruppen dazu geführt, daß in einzelnen Fällen Ernennungen in höhere Standesgruppen der Richter oder Ernennungen in höhere Dienststufen der Wachebeamten deswegen unterblieben sind, weil die hiefür im Dienstpostenplan bereits

vorgesehenen Dienstposten erst mit 1. Juli 1966 geschaffen werden.

Durch den vorliegenden Artikel soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Härten durch Vorverlegung des Stichtages für den Dienstrang und die besoldungsrechtliche Stellung auf dem neuen Dienstposten auszugleichen.

Zu Artikel VI:

Dieser Artikel enthält im Sinne der einleitenden Ausführungen die Zeitpunkte, an denen die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Gehaltsgesetz-Novelle in Kraft treten.

Zu Artikel VII:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungs-klausel, die der Vollziehungsklausel des Gehaltsgesetzes 1956 entspricht.

Gegenüberstellung der bisherigen Texte und der Neufassungen, soweit die Novelle sich nicht auf Bezugserhöhungen und die Ersetzung des Verweises auf das Mindestpensionsgesetz durch den Verweis auf § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz 1965 bezieht

bisheriger Text:

1. § 12 Abs. 4 (Fassung 14. Gehaltsgesetz-Novelle): Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Studium an einer höheren Lehranstalt mit einer fünfklassigen Oberstufe aufweist und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der 5. Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Dies gilt sinngemäß für den Besuch von Klassen einer höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt, soweit die Zeit des Besuches deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil vor der Aufnahme in die höhere Bundeslehranstalt eine Praxiszeit zurückgelegt werden muß.

neuer Text:

1. § 12 Abs. 4 (Fassung Art. I Z. 9): Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war.

2. § 35 Abs. 4 (Fassung 14. Gehaltsgesetz-Novelle): Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebürt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

2. § 35 Abs. 4 (Fassung Art. I Z. 13): Wird ein Beamter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebürt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemei-

bisheriger Text:

3. § 37 Abs. 3: Wird ein Wachebeamter oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 5) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

4. § 37 Abs. 5 (Fassung 11. Gehaltsgesetz-Novelle): Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 und 36 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe D, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1, W 3 und H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 8 bis P 4 und H 4 der Verwendungsgruppe E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre; bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe S 4 gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe L 1 die Verwendungsgruppe L 2 V tritt.

5. § 51:

(1) Dem Hochschulprofessor können aus Anlaß einer Berufung nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse durch Verfügung des Bundespräsidenten höhere als die gesetzlichen Bezüge sowie andere Begünstigungen in besoldungsrechtlicher Hinsicht gewährt werden.

(2) Die Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörenden Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck wird wie bisher geregelt.

6. § 57 Abs. 1: Den Leitern von Unterrichtsanstalten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach

neuer Text:

nen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.

3. § 37 Abs. 3 (Fassung Art. I Z. 14): Wird ein Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder W 2 oder ein Berufsoffizier zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung der vergleichbaren Verwendungsgruppe (Abs. 5) ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin.

4. § 37 Abs. 5 (Fassung Art. I Z. 15): Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 4 ist auf die Bestimmungen des § 33 Abs. 8 und der §§ 35 und 36 Bedacht zu nehmen. Hierbei entsprechen die Verwendungsgruppen der Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst, der Richter, der staatsanwaltschaftlichen Beamten und der Hochschullehrer sowie die Verwendungsgruppen L 1 und H 1 der Verwendungsgruppe A, die Verwendungsgruppen L 2, W 1 und H 2 der Verwendungsgruppe B, die Verwendungsgruppen L 3 und W 2 der Verwendungsgruppe C, die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1, W 3 und H 3 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 8 bis P 4 und H 4 der Verwendungsgruppe E. Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre.

5. § 51 (Fassung Art. I Z. 24):

Dem Hochschulprofessor können aus Anlaß einer Berufung nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse durch Verfügung des Bundespräsidenten höhere als die gesetzlichen Bezüge sowie andere Begünstigungen in besoldungsrechtlicher Hinsicht gewährt werden.

6. § 57 Abs. 1 (Fassung Art. I Z. 27): Den Leitern von Unterrichtsanstalten sowie den zu Direktoren ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienst-

bisheriger Text:

Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung festgesetzt.

neuer Text:

zulagengruppe und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt (des Hochschulinstitutes). Die Einreihung der Anstalten (Hochschulinstitute) in die Dienstzulagengruppen wird vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt durch Verordnung festgesetzt.

7. § 57 Abs. 3: Leitern der Verwendungsgruppe L 2 B an mittleren Lehranstalten, an denen eine Reifeprüfung vorgesehen ist, gebührt die Dienstzulage nach Abs. 2 lit. a.

7. § 57 Abs. 3 (Fassung Art. I Z. 27): Leitern der Verwendungsgruppe L 2 B an höheren Lehranstalten gebührt die Dienstzulage, die ihnen gemäß Abs. 2 lit. a gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L1 überstellt worden wären.

8. § 58 Abs. 1 bis 5 (Fassung 1., 4. und 13. Gehaltsgesetz-Novelle):

(1) Den Fachvorständen an den gewerblichen Lehranstalten, den Direktorstellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten sowie den Direktorstellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.

8. § 58 Abs. 1 bis 5 (Fassung Art. I Z. 28):

(1) Den Fachvorständen an den gewerblichen Lehranstalten, den zu Fachvorständen ernannten fachlichen Leitern von Hochschulinstituten, den Direktorstellvertretern und den Erziehungsleitern an Bundeserziehungsanstalten sowie den Direktorstellvertretern an Berufsschulen gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von zwei Dritteln der Dienstzulage, die ihnen gebühren würde, wenn sie Direktor ihrer Anstalt wären.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 159 S.

(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.

(3) Den nachstehend angeführten Gruppen von Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

(3) Den nachstehend angeführten Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 gebührt eine Dienstzulage:

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen,
- b) Musiklehrern an mittleren Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum

- a) Fremdsprachlehrern an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen,
- b) Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den den Akademien verwandten Lehranstalten mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
- c) Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Be-

bisheriger Text:

Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren Lehranstalten (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 159 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 238 S,
ab der Gehaltsstufe 12 357 S.

(5) Wird von einer der im Abs. 3 lit. c angeführten Arbeitslehrerinnen die Lehrverpflichtung zum Teil an der Volksschule erfüllt, so vermindert sich die Dienstzulage im Verhältnis der an der Volksschule geleisteten Stunden zum Gesamtausmaß ihrer Lehrverpflichtung.

9. § 59 Abs. 4 (Fassung 1. Gehaltsgesetz-Novelle): Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

10. § 60 Abs. 1 und 2 (Fassung 13. Gehaltsgesetz-Novelle):

(1) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 159 S, höchstens jedoch

neuer Text:

rufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

- d) Lehrerinnen für weibliche Handarbeit oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
- e) Sonderkindergärtnerinnen.

(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 173 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 259 S,
ab der Gehaltsstufe 12 388 S;
sie erhöht sich bei den in Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 95 S.

(5) Wird ein im Abs. 3 lit. a und c genannter Lehrer nur zum Teil in einer den Anspruch auf die Dienstzulage gemäß Abs. 4 begründenden Verwendung beschäftigt, so gebührt die Dienstzulage nur im Verhältnis des Beschäftigungsmaßes in der den Anspruch begründenden Verwendung zur vollen Lehrverpflichtung in dieser Verwendung.

9. § 59 Abs. 4 (Fassung Art. I Z. 30): Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, die die im § 58 Abs. 3 lit. c und d angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4, wobei die im zweiten Halbsatz angeführte Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

10. § 60 Abs. 1 und 2 (Fassung Art. I Z. 32):

(1) Lehrern

- a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in

50 der Beilagen

27

bisheriger Text:

in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt und dem Gehalt eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

neuer Text:

der Höhe von 173 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß;

- b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 316 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.
- c) der Verwendungsgruppe L 2 HS, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; dies gilt sinngemäß auch dann, wenn ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 V, der die Erfordernisse zwar für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS, nicht aber für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B erfüllt, auf einen für Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet wird; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen oder Sonderschulen verwendet werden, gebührt in Sonderschulen oder Polytechnischen Lehr-

(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehr-

bisheriger Text:

für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 106 S; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

neuer Text:

gängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 115 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 95 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

11. § 62 Abs. 3 (Fassung 14. Gehaltsgesetz-Novelle): Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

11. § 62 Abs. 3 (Fassung Art. I Z. 33): Wird ein Lehrer aus der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 1 überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zurückgelegt hätte; hat der Lehrer das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe L 1 nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

12. § 64 Abs. 3: Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre; bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe S 4 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Verwendungsgruppe L 1 die Verwendungsgruppe L 2 V tritt. Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes in die Verwendungsgruppe der Lehrer überstellt, in der er sich vor seiner Ernennung befunden hat, so gebührt ihm jedenfalls die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die er erreicht hätte, wenn er in seiner Verwendungsgruppe als Lehrer geblieben wäre.

12. § 64 Abs. 3 (Fassung Art. I Z. 34): Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen S 3, S 2 oder S 1 zum Lehrer ernannt, so ist er bei der Überstellung so zu behandeln, als ob er bei der Ernennung zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden oder in dieser Verwendungsgruppe geblieben wäre. Wird ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes in die Verwendungsgruppe der Lehrer überstellt, in der er sich vor seiner Ernennung befunden hat, so gebührt ihm jedenfalls die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die er erreicht hätte, wenn er in seiner Verwendungsgruppe als Lehrer geblieben wäre.

13. § 70 Abs. 1: Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 4, S 3 oder S 2 oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe C oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 4 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt

13. § 70 Abs. 1 (Fassung Art. I Z. 37): Wird ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder ein Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3 oder S 2 ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt

50 der Beilagen

29

bisheriger Text:

Verwendungsgruppe maßgebend ist, in dem hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die sechzehn Jahre übersteigenden Ausmaß als Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Beamter des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Beträgt die Zeit, die für die Zeitvorrückung oder für die Vorrückung maßgebend ist, weniger als sechzehn Jahre, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.

längert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um den auf sechzehn Jahre fehlenden Zeitraum.

14. § 71 Abs. 2: Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

14. § 71 Abs. 2 (Fassung Art. I Z. 38): Wird ein Lehrer mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung zu seinem Monatsbezug als Lehrer eine Dienstzulage, die vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe seines Aufgabenkreises festgesetzt wird. Die Dienstzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen seinem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der entsprechenden Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, nicht übersteigen; bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 3 tritt an die Stelle der entsprechenden Verwendungsgruppe der Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Gehalt, der für einen Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe vorgesehen ist.